

30. Über die Aufwertung von Teilbeträgen eines Gesamtdarlehens, das eine industrielle Aktiengesellschaft gegen gleichlautende Schuldscheine unter Bestellung von Grundschulden für einen Treuhänder aufgenommen hat.

BGB. § 242. AufwG. §§ 9ffg., 31, 33ffg., 62ffg.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 25. Mai 1927 i. S. Stahlwerk B. Aktiengesellschaft (Bekl.) w. M. (Gl.). IV 2/27.

I. Landgericht Krefeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Beklagte hat am 1. August 1918 bei der Süddeutschen Bank in M. ein Gesamtdarlehen von 15 Millionen Mark aufgenommen. Über das Darlehen wurden Schuldscheine zu Teilbeträgen ausgestellt, aus denen die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen und die Sicherung des Darlehens durch zwei Grundschulden im Gesamtbetrag von 16 Millionen Mark ersichtlich sind. Die durch zwei Unterschriften vollzogenen Schuldscheine lauten in ihren vorgedruckten (handschriftlich ausgefüllten) Teilen:

„Nr. ...

Schuldschein

der Stahlwerk B. Aktiengesellschaft in W.

Die Stahlwerk B. Aktiengesellschaft in W. schuldet aus barem Darlehen
 de
 Mark in Worten Mark.

Die Stahlwerk B. Aktiengesellschaft in W. verzinst dieses Darlehen mit fünf vom Hundert jährlich. Der Zinslauf beginnt mit dem 1. August 1918 und endigt mit dem Tage der Rückzahlung des Darlehens. Die Zinsen sind halbjährlich am 31. Januar und 31. Juli an den Gläubiger oder an diejenige Stelle zahlbar, welche der Gläubiger bezeichnen wird.

Das Darlehen ist ohne weitere Kündigung mit 102% am 1. August 1930 rückzahlbar. Der Stahlwerk B. Aktiengesellschaft in W. steht jedoch das Recht zu, schon vom 1. August 1923 ab das Kapital jederzeit zum Quartalsersten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit 102% zur Rückzahlung zu bringen.

Das in diesem Schuldschein verbrieft Darlehen ist ein Teilbetrag eines Gesamtdarlehens von fünfzehn Millionen Mark. Für dieses Gesamtdarlehen haftet zugunsten der Preussischen Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft in C. als Treuhänderin

- a) eine auf sämtlichen Fabrikgrundstücken (einschl. Fabrikanlagen) der Gesellschaft in C. in Höhe von 10,5 Millionen Mark an erster ausschließlicher Rangstelle eingetragene Grundschuld und ferner
- b) eine auf den sämtlichen Fabrikgrundstücken (einschl. Fabrikanlagen) der Gesellschaft in W. in Höhe von 5,5 Millionen Mark an zweiter Rangstelle hinter einer ersten Belastung von 5 bzw. 5,1 Millionen Mark eingetragene Grundschuld.

Es dürfen während der Laufzeit der Schuld keine neuen Anleihen oder Darlehen auf die Fabrikanlagen der Gesellschaft in W. und C. aufgenommen werden, welche eine Spezialsicherheit genießen.

Der Gläubiger soll berechtigt sein, die vorstehende Forderung an einen Dritten zu übertragen und diesem den Schuldschein auszuhandigen. Die Übertragung hat der Schuldnerin gegenüber nur Wirksamkeit, wenn sie ihr durch Einschreibebrief seitens des alten Gläubigers mitgeteilt oder unter Vorlage der Abtretungsurkunde nachgewiesen ist.

W., den

Stahlwerk B.
Aktiengesellschaft."

Die Süddeutsche Bank hat Teilbeträge des Gesamtdarlehens von zusammen 200000 M am 23. September 1918 an den Kläger ab-

getreten und ihm die auf ihren Namen ausgestellten Schuldscheine über diese Teilbeträge mit dem auf die Rückseite gesetzten Vermerk übergeben:

„Diesen Schuldschein übertragen wir hiermit auf den Namen“ (offen gelassen).

„M., den 23. September 1918.

Süddeutsche Bank, Abteilung der Pf. Bank.“
Zwei Unterschriften.

Der Kläger verlangt die Aufwertung seiner Darlehensforderung, und zwar in diesem Rechtsstreit nur von 100000 M. der ihm abgetretenen 200000 M., auf 15 % des für den 23. September 1918 gemäß der Anlage zum Aufwertungsgezet (nach den Verhältniszahlen 10:6,45) berechneten Goldmarkbetrags. Unter Berücksichtigung des Rückzahlungssatzes von 102 % fordert er demgemäß $(100000 \times 6,45/10 \times 102/100 =) 65790 \times 0,15 = 9868,50$ RM., die spätestens am 1. Januar 1932 mit 3 % Zinsen vom 1. Januar 1926 ab und 5 % Zinsen vom 1. Januar 1928 ab gezahlt werden sollen. Diesem Klagebegehren hat das Berufungsgericht entsprochen.

Auf die Revision der Beklagten, die in den Vorinstanzen Klageabweisung beantragt hatte, weil eine Aufwertung bei ihren ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig sei und von ihr nicht geleistet werden könne, wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, daß die Entscheidung über den vorliegenden Aufwertungsanspruch nicht oder wenigstens nicht unmittelbar aus den §§ 33ffg., § 31 oder §§ 9ffg. AufwG. zu entnehmen, sondern daß die Aufwertung innerhalb der sich aus § 63 (Abs. 1 und 4) ergebenden Grenzen nach den in § 62 AufwG. angezogenen „allgemeinen Vorschriften“ zu bestimmen ist.

Die in den §§ 33ffg. AufwG. unter der Abschnittsüberschrift „Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen“ gegebenen Vorschriften treffen nach § 33 nur Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren, von Personen oder Personenvereinigungen des Privatrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen, die auf den

Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind. Durch Indossament übertragbar sind die von Personen oder Gesellschaften des Handelsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen, wenn sie an Order lauten (§ 363 Abs. 1 HGB.); diese sogenannte Orderklausel muß von dem die Schuldverschreibungen ausstellenden Schuldner herrühren. Die von der Beklagten ausgestellten „Schuldscheine“ lauten nicht auf den Inhaber oder an Order, sondern auf den Namen einer bestimmten Gläubigerin, der Süddeutschen Bank in M. Die von dieser für die Übertragung der Rechte aus den Schuldscheinen gewählte Form, daß in den Übertragungsvermerken der Name des neuen Gläubigers offen gelassen wird, ist nicht geeignet, die Schuldscheine zu Inhaber- oder Orderpapieren zu machen. Die Schuldscheine sind auch gar keine Schuldverschreibungen im Sinne des Aufwertungsgesetzes, das diesen Begriff, ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 793ffg.), die Reichsstempelgesetze und das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899, nur auf Schuldburkunden anwendet, welche Träger der Forderung, also Wertpapiere sind. Ob die §§ 33ffg. AufwG. auf alle das Versprechen der Zahlung einer bestimmten Geldsumme enthaltenden Urkunden mit Wertpapiercharakter oder (gleich dem Gesetze vom 4. Dezember 1899) nur auf solche Urkunden dieser Art zu beziehen sind, die bei einer größeren einheitlichen Kreditaufnahme, einer Anleihe, über Teile der Anleihe ausgegeben werden, kann dabei auf sich beruhen. Sowohl die Bezeichnung der von der Beklagten ausgestellten Urkunden als „Schuldscheine“ wie auch ihr Inhalt ergeben deutlich, daß weder für den ersten Erwerber der Forderung noch für seine Rechtsnachfolger die Geltendmachung der beurkundeten Rechte an den Besitz der Urkunde gebunden ist. Die Urkunden sind deshalb keine Wertpapiere, sondern bloße Beweisurkunden für das Darlehen, das mit seinen Verzinsungs-, Rückzahlungs- und Sicherungsbestimmungen in ihnen verbrieft ist. Ansprüche aus verbrieften Darlehen aber werden vom Aufwertungsgesetz nur auf dem besonderen, hier nicht in Betracht kommenden Gebiete des § 47 AufwG. den Ansprüchen aus Schuldverschreibungen gleich behandelt. Regelmäßig gehören sie zu den „anderen“ Ansprüchen, deren Aufwertung nach Maßgabe des § 62 den „allgemeinen Vorschriften“ unterliegt (so schon das Urteil des Senats vom 25. April 1927 IV 856/26).

Daß das Gesamtdarlehen durch zwei für einen Treuhänder bestellte Grundschulden gesichert ist, vermag, was auch das Berufungsgericht „zunächst und an sich“ gelten läßt, eine Anwendung der für die Aufwertung der persönlichen Forderung bei einer Hypothek geltenden §§ 9 f. AufwG. nicht zu rechtfertigen. Der § 31 AufwG. zählt die Vorschriften einzeln auf, die aus dem Abschnitt „Aufwertung von Hypotheken“ (§§ 4 bis 30) zur entsprechenden Anwendung auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten nach der rechtlichen Natur dieser selbständigen Grundstücksbelastungen geeignet sind; es sind dies die sich auf die Aufwertung des dinglichen Rechts beziehenden §§ 4 bis 8 und die ergänzenden Vorschriften in den §§ 14 bis 30, während die §§ 9 bis 13, welche die Aufwertung der hypothekarisch gesicherten persönlichen Forderung betreffen, nicht mit angezogen sind. Die Übertragung dieser Vorschriften auf die Aufwertung einer durch Grundschuld (Rentenschuld oder Reallast) gesicherten Forderung wird demgemäß in feststehender Rechtsprechung abgelehnt (RGZ. Bd. 113 S. 93, RGU. vom 20. Februar 1926 V 142/25, 14. April 1926 V 514/24 und 29. Mai 1926 V 489/25 bei Zeiler, 250 Aufwertungsfälle Nr. 323, 324 und 325; RG. in JZ. 1926 S. 994).

Andererseits ist nicht zu bezweifeln, daß die durch Grundschulden gesicherte Forderung aus einem Darlehen, das in der angegebenen Weise zu verzinsen und erst nach 12 Jahren mit einem Aufgeld zurückzuzahlen war, sich in der Hand dessen, der diese Forderung von der vermittelnden Bank erwarb, als eine Vermögensanlage darstellt. Die Aufwertung darf deshalb nach § 63 Abs. 1 AufwG. 25% des nach den §§ 2, 3 AufwG. zu berechnenden Goldmarkbetrags der Forderung nicht übersteigen. Innerhalb dieser Höchstgrenze ist der angemessene Aufwertungsbeitrag gemäß den in § 62 AufwG. angezogenen „allgemeinen Vorschriften“ (§§ 157, 242 BGB.) nach den aus der Sachlage zu entnehmenden Rücksichten auf Treu und Glauben zu bestimmen. Über die Fälligkeit und die Verzinsung des Aufwertungsbetrags kann das Gericht gemäß § 63 Abs. 4 nach billigem Ermessen entscheiden, dem nur die Schranke gesetzt ist, daß die vertragsmäßigen Zinsen und Zahlungsbedingungen zuungunsten des Gläubigers nicht über das bei der Aufwertung von Hypotheken (in den §§ 25, 26, 28 AufwG.) vorgesehene Maß hinaus geändert werden dürfen.

Wenn das Berufungsgericht sagt, die Höhe des Aufwertungsbetrags bemesse sich (innerhalb der Höchstgrenze des § 63) „nach den aus der besonderen Lage des Falles sich ergebenden Umständen und den gesamten Verhältnissen der Beteiligten“, so wird diese für die Aufwertung im allgemeinen zutreffende Fassung der Eigenart der gegebenen Sachlage nicht gerecht. Das in dem einzelnen Schuldschein verbrieft Darlehen ist ausdrücklich als Teilbetrag eines Gesamtdarlehens bezeichnet. Es ist aus den Schuldscheinen ersichtlich, daß die Teilbeträge, mögen sie auch nicht gleich hoch sein, doch nach dem Verhältnis ihrer Nennwerte gleichberechtigt für Verzinsung, Rückzahlungsbedingungen und Sicherheit sein sollten. Dieser vertragmäßigen Gleichwertigkeit der einzelnen Teile des Gesamtdarlehens entspricht es, daß über die Höhe der Aufwertung nicht je nach den Vermögensverhältnissen oder sonstigen besonderen Verhältnissen der einzelnen Gläubiger verschieden, sondern nur gleichmäßig gegenüber allen Gläubigern entschieden werden kann. Eine in diesem Sinne einheitliche Aufwertung trägt gerade der Besonderheit des Falles Rechnung, nämlich der Eigenschaft des einzelnen Darlehens als Teiles eines Gesamtdarlehens. Zur Vergleichung sei auf den die Aufwertung von Teilschuldverschreibungen betreffenden § 46 AufwG. sowie auf RRG. Bd. 113 S. 156 Abs. 2 hingewiesen, wo dargelegt ist, daß die Aufwertung von rückständigen Einlagen auf Aktien einheitlich, also ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Schuldner vorzunehmen ist. Das Berufungsgericht hat auch, im Widerspruch mit seinem oben wiedergegebenen allgemeinen Satze, bei seinen späteren Erwägungen über die Aufwertung die Vermögenslage oder die sonstigen besonderen Verhältnisse des Klägers gar nicht in Betracht gezogen. Dies ist rechtlich zu billigen.

2. Obwohl das Berufungsgericht nicht verkennt, daß für die Aufwertung von hypothekarisch gesicherten Forderungen einerseits und von Forderungen, die durch eine Grundschuld gesichert sind, andererseits verschiedene Vorschriften gelten, nämlich dort die §§ 9flg. AufwG., hier nach Maßgabe des § 62 die „allgemeinen Vorschriften“, gelangt es doch wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Natur des von der Beklagten aufgenommenen Darlehens und seiner Sicherheit dazu, „im Rahmen der Billigkeit“ die für die Hypothekenaufwertung gegebenen Vorschriften „in starkem Maße zu berücksichtigen“. Es sagt: Einem Hypothekengläubiger, dessen Forderung nicht zurück-

gezahlt sei, seien 25% und bei stärkster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und Grundstücks Eigentümers 15% des Goldmarkbetrags der Forderung zu gewähren; es wäre unbillig, dem Gläubiger aus dem Darlehen von 1918 einen geringeren Betrag zuzusprechen; die Forderung des Klägers, der selbst an Stelle einer Aufwertung auf 25% nur eine solche auf 15% begehre, müsse deshalb berechtigt erscheinen. Diese Auffassung wird von der Revision bekämpft. Sie ist in der Tat rechtlich bedenklich.

Allerdings kann dem Berufungsgericht darin gefolgt werden, daß die Beklagte durch die Schaffung eines Treuhänderverhältnisses und die Bestellung von Grundschulden für den Treuhänder einen der hypothekarischen Sicherung der Gläubiger des Gesamtdarlehens ähnlichen Erfolg erstrebt und erreicht hat. Der zwischen der Beklagten und dem Treuhänder abgeschlossene Vertrag sei, so wird ohne Rechtsirrtum angenommen, ein Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der Gläubiger des Gesamtdarlehens. Nach diesem Vertrag hätten die Gläubiger das Recht, im Falle der Nichtzahlung der Schuld bei Fälligkeit vom Treuhänder die Verwertung der dinglichen Sicherheit zu verlangen. Die Verwertung könne durch Abtretung der Sicherheit sowie durch Betreibung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erzielt werden; den Gläubigern stehe dann der Anspruch auf den Versteigerungs- oder Verwaltungserlös zu. Für die weitere Annahme, daß dieses Recht gegen den Treuhänder auf Verwertung des dinglichen Rechts bei einer Übertragung der Darlehensforderung mit dieser auf den neuen Gläubiger übergehe, bedarf es nicht der Heranziehung des vom Berufungsgericht angeführten § 401 BGB. Der Übergang folgt vielmehr schon daraus, daß nach Vorstehendem die jeweiligen Gläubiger von Teilbeträgen des Gesamtdarlehens als diejenigen anzusehen sind, zu deren Gunsten die Rechte gegen den Treuhänder begründet wurden. Die rechtliche Möglichkeit, gemäß § 328 BGB. Rechte zugunsten dritter Personen zu begründen, die zur Zeit des Vertragschlusses noch ungewiß sind, aber durch den Eintritt eines gewissen Zustands, hier durch den Erwerb eines Teilbetrags der Gesamtdarlehensforderung, bestimmt werden, ist in der Rechtsprechung anerkannt (RG. in SeuffArch. Bd. 67 Nr. 174 S. 312, DStG. München ebenda Bd. 68 Nr. 142 S. 258).

Die Ermägung, daß die Gläubiger des Gesamtdarlehens möglichst so gestellt werden sollten und in den Grenzen der rechtlichen Möglich-

keit auch in ähnlicher Weise gestellt worden sind wie die Gläubiger hypothekarisch gesicherter Darlehensforderungen, reicht aber nicht aus, die entscheidende Heranziehung der Vorschriften über die Hypothekenaufwertung zu begründen. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß sich für eine rechtsvergleichende Betrachtung nicht nur und nicht in erster Linie die Vorschriften über die Aufwertung der durch eine Hypothek gesicherten persönlichen Forderung, sondern die Vorschriften über die Aufwertung von „Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen“ darbieten. Diese Vorschriften (§§ 33ffg. AufwG.) gehen jenen (§§ 9ffg.) insofern vor, als sie nach § 33 auch dann anwendbar sind, wenn die von ihnen betroffenen Forderungen durch Hypothek gesichert sind, was gemäß §§ 1187, 1189 BGB. ohne oder mit Bestellung eines Gläubigervertreters geschehen sein kann. Den Industrieobligationen im Sinne der §§ 33ffg., deren hauptsächlichste (wenn nicht einzige) Erscheinungsform Teilschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 sind, stehen die von der beklagten Industrie-Gesellschaft im Jahre 1918 eingegangenen Darlehensverpflichtungen um deswillen nahe, weil die Darlehen als Teilbeträge eines Gesamtdarlehens aufgenommen sind, und zwar unter Bestellung eines Treuhänders für die Wahrnehmung der gemeinsamen Rechte der Gläubiger wegen der dinglichen Sicherheit. Führt diese Betrachtung auch nicht zur Anwendung der §§ 33ffg. auf den vorliegenden Tatbestand, so ist doch vergleichungsweise zweierlei bemerkenswert. Einmal, daß auf Industrieobligationen ein Aufwertungssatz von 15% des Goldmarkbetrags nicht als Mindestsatz, sondern als ein keiner Erhöhung zugänglicher Normalsatz trifft, dessen Herabsetzung (äußerstenfalls bis auf Null) der Schuldner verlangen kann, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Ferner, daß auch der in den §§ 37ffg. den Altbesitzern neben der Aufwertung eingeräumte Anspruch auf eine gewisse Beteiligung am Reingewinn und am Liquidationserlös bei wirtschaftlicher Schwäche des Schuldners nur einen wenig erheblichen oder ganz bedeutungslosen Ausgleich gewährt. Eine höhere Aufwertung der Industrieobligationen wurde bei Erlassung des Aufwertungsgesetzes für wirtschaftlich nicht erträglich erachtet mit Rücksicht auf die der Industrie gemäß dem Dawes-Plan durch das Industriebelastungsgesetz vom 30. August 1924 auferlegten Lasten und die wirtschaftspolitische Notwendigkeit, die Unternehmungen, von denen

das Schicksal zahlreicher Arbeiter und Angestellter und der Fortbestand von Deutschland als Industriestaat abhängt, lebens- und leistungsfähig zu erhalten. Mit dieser Absicht des Gesetzes, die besonderen Verhältnisse der Industrieunternehmungen bei der Bemessung der Aufwertung zu berücksichtigen, setzt sich das Berufungsgericht in Widerspruch, indem es dem Kläger in Anlehnung an die für die Aufwertung von Hypotheken geltenden Vorschriften den dort vorgesehenen Mindestsatz von 15% zubilligt und dies damit zu begründen versucht, daß es unbillig wäre, den Kläger schlechter zu stellen, als ein Hypothekengläubiger selbst bei stärkster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners gestellt werden könnte.

Am Schlusse seiner Gründe bringt das Berufungsgericht freilich auch zum Ausdruck, daß, auch abgesehen von den Vorschriften über die Aufwertung von Hypotheken, ein „Herabgehen von dem Höchstsatz von 25%“ auf keinen geringeren als den dem Kläger zugesprochenen Betrag von 15% des Goldmarkbetrags seiner Forderung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten gerecht werde. Auch diese Ausführung wird von der Revision mit Recht beanstandet. Sie läßt erkennen, daß das Berufungsgericht von dem in § 63 AufwG. angegebenen Höchstsatz ausgegangen ist, wie wenn dieser (gleich dem in den §§ 4, 9 AufwG. vorgesehenen Satze derselben Höhe) der Normalsatz wäre, dessen Herabsetzung (§ 8) in Frage käme. Richtigerweise hätte der sich aus der Anwendung der „allgemeinen Vorschriften“ (§ 62) ergebende Aufwertungsbetrag, unabhängig von dem Höchstsatz, ermittelt und der so gefundene Betrag, sofern er hinter dem Höchstsatz zurückblieb, zugesprochen werden müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht bei solcher richtigen Wahl des Ausgangspunktes zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Jedenfalls ist die von ihm für die Aufwertung auf 15% gegebene Begründung rechtlich unzureichend. Das Berufungsgericht begnügt sich im wesentlichen damit, den Aufwertungsansprüchen aus Papiermarkforderungen gegen die Beklagte, die sich auf das Gesamtdarlehen von 1918, eine Anleihe und Lombarddarlehen im Umrechnungswerte von insgesamt 32,4 Millionen Goldmark gründen, ein „Aktienkapital“ von 33,9 Millionen Goldmark gegenüberzustellen und festzustellen, daß sich der Grundbesitz von 30000 qm im Jahre 1914 auf 103000 qm im Jahre 1926 vergrößert hat. Dabei setzt sich das sogenannte Aktienkapital nach dem von der Beklagten vorgelegten Gutachten des Direktors im

Statistischen Reichsamt S., dem die Zahl 33,9 Millionen entnommen ist, aus dem Vorkriegskapital und dem Goldwert der in den Jahren 1916 bis 1923 vorgenommenen Kapitalerhöhungen zusammen. Diese Summe hat aber für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten in der Gegenwart, in der über die Aufwertung zu entscheiden ist, nur noch als Vergleichungsmaterial Bedeutung. Es kommt auf den gegenwärtigen bilanzmäßigen Vermögensstand der Beklagten an. Dieser Vermögensstand ist von S. im Wege einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Nachprüfung dem Tatrichter überlassen bleiben muß, auf nur 0,8 Millionen Goldmark (2,4% des vorangeführten „Aktienkapitals“) errechnet. Die Vergrößerung des Grundbesitzes bedeutet für die wirtschaftliche Lage der Beklagten, ihre Leistungs- und Lebensfähigkeit, auch nicht ohne weiteres einen Vorteil. Nach der von der Beklagten vorgelegten Bescheinigung des Gewerberats B. hat gerade die Vergrößerung der Betriebsanlagen in den Kriegs- und Nachkriegsjahren in Verbindung mit dem Umstand, daß die vergrößerten Anlagen nur noch in geringfügigem Maße ausgenutzt werden können, für das Unternehmen die größte Unwirtschaftlichkeit zur Folge. Auch diese Behauptung wird nötigenfalls vom Tatrichter nachgeprüft werden müssen.

Des weiteren hebt die Revision mit Recht hervor, daß von einer Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners, falls dies eine Aktiengesellschaft ist, nicht mehr gesprochen werden kann, wenn der Aufwertungsatz eines einzelnen von zahlreichen gleich zu behandelnden Teilbeträgen eines Gesamtdarlehens so bemessen wird, daß für die Aktiengesellschaft bei Mitberücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen, insbesondere auch aus Aufwertungsforderungen, Überschuldung und damit nach § 207 Abs. 1 R.D. ein Konkursgrund eintritt. Nach § 240 Abs. 2 HGB. hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft die (durch § 315 Abs. 1 Nr. 2 HGB. unter eine Strafbestimmung gestellte) Verpflichtung, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 HGB. wird die Aktiengesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst. Daraus folgt für diesen Rechtsstreit, daß die streitige Aufwertungsforderung nicht in solcher Höhe zugebilligt werden darf, daß die Bilanz der beklagten Aktiengesellschaft passiv erscheint, wenn in sie der schätzungsweise zu er-

mittelnde Gesamtbetrag aller anzuerkennenden Aufwertungsfordernngen mit ihrem (bei künftiger Fälligkeit) für die Gegentart zu berechnenden Werte eingestellt wird. Die Vermeidung der Herbeiführung des Konkursfalls bei der Beklagten setzt aber dem Aufwertungsmaß nur eine äußerste obere Grenze. Auch abgesehen hiervon muß, wie der Revision zuzugeben ist, darauf Bedacht genommen werden, daß die Beklagte „selbstverständlich unter härtesten Anstrengungen ihrerseits“ fortbestehen kann. Es ist aus den Urteilsgründen nicht zu entnehmen, daß das Berufungsgericht der Beklagten eine solche Rücksichtnahme auf die Möglichkeit ihres Fortbestehens hat zuteil werden lassen, welche Rücksichtnahme bei Geltung eines gesetzlichen Mindestsatzes für die Aufwertung (§§ 8 bis 10 AufwG.) unter diesen Satz herunter nicht zulässig, dagegen auf dem Boden des § 62 AufwG. mit § 242 BGB. (wie auf dem Boden des § 34 AufwG.) ohne Beschränkung zulässig und rechtlich geboten ist.